

## Mitteilung

im: **Sozialausschuss**

---

**Betreff: Delegation von sozialen Aufgaben des Landkreises Tübingen an die Stadt Tübingen**

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

---

### **Die Verwaltung teilt mit:**

Die Delegation sozialer Aufgaben des Landkreises Tübingen auf die Stadt Tübingen wird Anfang nächstes Jahr in einigen Punkten geändert. Landkreis und Stadtverwaltung haben sich nach mehreren Verhandlungen auf Änderungen unter anderem im Aufgabenumfang und in der Kostenerstattung geeinigt.

### **Sachstand:**

Die Stadt Tübingen nimmt seit dem Jahr 1963 im Rahmen der Delegation die Sozialhilfearbeiten des Landkreises wahr. Die Delegation wurde letztmalig anlässlich der Sozialrechtsreform im Jahr 2005 inhaltlich und im Umfang neu vereinbart. Nach dem derzeitigen Stand nimmt die Stadt Tübingen die sozialen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wahr. Im Bereich des SGB XII beinhaltet die Aufgabendelegation die Leistungsarten

- der Hilfe zum Lebensunterhalt,
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- der Hilfen zur Gesundheit
- der Hilfe zur Pflege und
- der Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten (vor allem für Wohnungslose) und
- der Hilfen in anderen Lebenslagen.

Der Landkreis Tübingen stellt seit einiger Zeit Überlegungen an, die an die Stadt Tübingen delegierten Aufgaben wieder in eigener Regie zu führen. Begründet wird dies vor allem mit Synergieeffekten, die sich für den Landkreis durch eine zentrale Aufgabenwahrnehmung ergeben würden. Insbesondere bei der Leistungsart der Hilfe zur Pflege sieht der Landkreis Anhaltspunkte, die gegen eine Weiterführung der Aufgabendelegation sprechen.

Zu diesem Thema haben zwischen Landkreis- und Stadtverwaltung schon mehrfach Gespräche stattgefunden. Im Rahmen dieser Gespräche wurden weitere Punkte der Aufgabendelegation verhandelt, die aus Sicht beider Träger einer Optimierung bzw. einer Neuregelung bedürfen. Aus Sicht der Stadt

war dabei das Thema Höhe der Kostenerstattung von zentraler Bedeutung. In dieser Frage gab es in der Vergangenheit immer wieder unterschiedliche Auffassungen zwischen Stadt und Landkreis. So beispielsweise entsprechen die Fallzahlen, die der Landkreis bei der Berechnung der Kostenerstattung zugrunde legt, schon lange nicht mehr den tatsächlichen Entwicklungen und müssen unbedingt angehoben werden. Seit Abschluss der letzten Delegationsvereinbarung im Jahr 2005 sind die Fallzahlen in der Zuständigkeit der Stadt kontinuierlich angestiegen. Obwohl die Stadt schon mehrmals die Anhebung der Fallzahlen beantragt hat, erfolgt die Kostenerstattung des Landkreises jährlich auf Grundlage der Fallzahlen zum Stand 31.12.2004.

### **Einigung zwischen Stadt und Landkreis:**

Nachdem in den Verhandlungen der letzten Monate kein abschließendes Ergebnis herbeigeführt werden konnte und im Hinblick auf die unterschiedlichen Standpunkte zunächst die Beauftragung einer Organisationsuntersuchung in Erwägung gezogen wurde, haben sich Stadt und Landkreis nun doch auf folgenden Kompromiss geeinigt:

1. Der Landkreis anerkennt die gestiegenen städtischen Fallzahlen und passt die Kostenerstattungen an die Stadt Tübingen rückwirkend zum 01.01.2007 an.
2. Die Stadt gibt die bisher in ihrer Zuständigkeit geführten Fälle der stationären Hilfe zur Pflege (an Personen in Einrichtungen) an den Landkreis ab (rund 168 Fälle). Damit hat der Landkreis für das gesamte Kreisgebiet die zentrale Zuständigkeit für die Gewährung der Hilfeleistungen in Heimfällen. Die Zuständigkeit für Leistungsgewährung der ambulanten Hilfe zur Pflege (an Personen außerhalb von Einrichtungen) verbleibt bei der Stadt Tübingen.
3. Die Stadt gibt die sogenannten Mischfälle, bei denen die Stadt einerseits ambulante Hilfe zur Pflege und der Landkreis andererseits Eingliederungshilfe für behinderte Menschen leistet, an den Landkreis ab. Damit bearbeitet der Landkreis zukünftig zentral alle Fälle, bei denen Eingliederungshilfe und häusliche Pflege gewährt wird.
4. Landkreis und Stadt kooperieren zukünftig enger im Bereich der Flüchtlingsbetreuung. Die Zusammenarbeit zwischen den bei der Landkreisverwaltung und der Stadtverwaltung für die Betreuung von Flüchtlingen zuständigen Personen wird dahingehend ausgebaut, dass die Personen sich im Krankheits- und Urlaubsfall sowie bei geschlechtsspezifischen Fallkonstellationen gegenseitig vertreten.
5. Die von den Krankenkassen dem Sozialhilfeträger nach § 264 SGB V in Rechnung gestellten Verwaltungskostenpauschalen werden von jedem Aufgabenträger selbst getragen. Die Stadt trägt damit die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwaltungskostenpauschalen.

Im Zusammenhang mit dem nun gefundenen Kompromiss hat der Landkreis außerdem zugesagt, in den kommenden fünf Jahren keine erneuten Versuche zu unternehmen, die Delegation zurückzunehmen.

### **Weiteres Vorgehen:**

Die Umsetzung der vereinbarten Punkte bedarf einer Änderung der Delegationssatzung des Landkreises. Außerdem muss die zwischen Stadt und Landkreis geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung geändert werden. Stadt- und Landkreisverwaltung werden in den nächsten Wochen die Umsetzung der vereinbarten Punkte klären. Sobald alle Einzelheiten ausgearbeitet sind, wird die Verwaltung dem Gemeinderat die geänderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beschlussfassung vorlegen.